

Disziplinarordnung der Schule Rhäzüns

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 **Zweck**

Die Disziplinarordnung dient der Unterstützung von Schulbehörde, Schulleitung, Lehrpersonen und Schulsozialarbeitenden in der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss kantonalem Schulgesetz und der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebes.

Sie regelt die Kompetenzen sowie das Verfahren bei Verstössen der Schülerinnen und Schüler gegen die Schulddisziplin.

Art. 2 **Grundlagen**

- Schulgesetz
- Schulverordnung
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch
- Pflichtenheft Schulkommission/Schulleitung/Lehrpersonen

Art 3 **Gültigkeit**

Die Disziplinarordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Schule Rhäzüns.

Sie findet Anwendung auf alle Schulgebäude, auf dem gesamten Schulareal sowie an allen von der Schule organisierten Anlässen.

II. VERHALTENSREGELN

Art. 4 **Verhalten der Schülerinnen und Schüler**

Die Schülerinnen und Schüler haben sich taktvoll und tolerant zu verhalten. Sie haben untereinander und gegenüber Erwachsenen Anstand und Rücksicht zu üben.

Während der Pause dürfen die Schülerinnen und Schüler das Schulareal nur mit Erlaubnis einer Lehrperson verlassen. Die Lehrerschaft sorgt für eine zweckmässige Pausenaufsicht. Unbewilligter Aufenthalt im Schulhaus ist den Schülerinnen und Schülern während der Pausen und ausserhalb der Schulzeit nicht gestattet.

Nach Unterrichtsschluss sind die Schulgebäude zu verlassen. Ausgenommen sind Aktivitäten unter Aufsicht von Lehrpersonen und Betreuende der Schultagesstruktur bzw. die Teilnahme an bewilligten Veranstaltungen gemäss Belegungsplan der Schulräume. Im Übrigen gelten nach Unterrichtsschluss die Bestimmungen des Benutzungsreglements der Schulanlagen.

Art. 5 *Absenzen der Lehrperson*

Erscheint die Lehrperson nicht zum Unterricht, ohne dass die Schülerinnen und Schüler informiert sind, so haben sich die Schülerinnen und Schüler bei der Schulleitung zu erkundigen und Weisungen abzuwarten.

Art. 6 *Pflichten der Erziehungsberechtigten*

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder regelmässig zur Schule zu schicken. Schulversäumnisse müssen durch die Erziehungsberechtigten der Klassenlehrperson begründet werden.

Ausserhalb der Schulzeiten sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Dasselbe gilt für den Schulweg. Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, ihren Kindern den Besuch von geeigneten Anlässen oder die gelegentliche Mitwirkung bei solchen zu gestatten. Die Zugehörigkeit zu Jugendorganisationen und Vereinen darf die Schulleistungen der Schülerinnen und Schüler und einen geordneten Schulbetrieb nicht beeinträchtigen. Jugendorganisationen und Vereine sollen auf das Kindeswohl Rücksicht nehmen.

Art. 7 *Räume, Einrichtungen, Geräte*

Die für die Schullokalitäten und Schulareale bestehenden Hausordnungen und Benützungsreglemente sowie die diesbezüglichen Weisungen von Schulleitung, Lehrpersonen, übrigem Schulpersonal sowie Schulbehördenmitglieder sind zu befolgen.

Die Schülerinnen und Schüler haben zu den Einrichtungen der Schullokale und Schulareale, zu den Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen. Sie sind verpflichtet, Schäden an Schul- und Unterrichtsmaterial sowie Schäden an Anlagen und Einrichtungen der Klassenlehrperson zu melden.

Art. 8 *Verbote und Regeln*

Das Rauchen und der Konsum von alkoholischen Getränken sowie Suchtmitteln aller Art sind den Schülerinnen und Schülern auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten.

Fahrräder dürfen nicht für den Schulweg genutzt werden. Ausnahmen können durch die Lehrpersonen oder die Schulleitung erteilt werden.

Art. 9 *Handys und andere elektronische Geräte*

Handys sowie andere elektronische Geräte, welche nicht für den Schulunterricht benötigt werden, dürfen während den Unterrichtszeiten nicht auf das Schulareal mitgeführt werden und dürfen auch an allen schulischen Veranstaltungen (Exkursionen, Lager etc.) nur mit Einverständnis der Lehrperson mitgenommen werden.

Massnahmen:

Handys und andere elektronische Geräte, welche Schülerinnen und Schüler trotz dieses Verbots mitführen, werden von den Lehrpersonen eingezogen. Die Erziehungsberechtigten können die eingezogenen Geräte bei der Klassenlehrperson abholen.

Kontrollberechtigung:

Schulleitungs- und Lehrpersonen sind berechtigt, offensichtlich benutzte elektronische Geräte aller Art wie Handys, I-Pods, MP3-Player, etc. der Schülerin oder dem Schüler abzunehmen. Ebenso sind sie berechtigt, beim Vernehmen eines Klingel- oder ähnlichen Tones die Schülerin oder den Schüler aufzufordern, das Gerät aus der Tasche zu nehmen und abzugeben. Nicht erlaubt sind Leibesvisitationen und Durchsuchung von persönlichen Taschen ohne speziellen Grund. Bei Verdacht auf pornografische Inhalte sowie Gewaltspiele, etc. kann die Lehrperson die Schülerin oder den Schüler auffordern zu zeigen, was auf dem Gerät gespeichert ist. Widersetzt sich die Schülerin oder der Schüler dieser Aufforderung, so kann die Lehrperson das Gerät an die Kantonspolizei zur weiteren Abklärung übergeben.

Ausnahmen:

In sachlich begründeten Fällen (z.B. Schülerin oder Schüler, die auf dem Schulweg aus medizinischen Gründen unter Umständen auf rasche Hilfe angewiesen wäre) kann die Schulleitung in Absprache mit der Klassenlehrperson Ausnahmeverfügungen erteilen.

Art. 10 *Gewalt*

Psychische und physische Gewalt haben keinen Platz in allen Schulgebäuden, auf dem gesamten Schulareal, auch ausserhalb der Schulzeit, auf dem Schulweg sowie an allen von der Schule organisierten Anlässen.

Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen (Messer, Schlagringe, Waffen aller Art, Waffenattrappen, Feuerzeuge etc.) ist den Schülerinnen und Schülern verboten:

Massnahmen:

Gefährliche Gegenstände oder solche, mit denen Schülerinnen und Schüler den Schulbetrieb stören, werden eingezogen. Die Lehrperson benachrichtigt umgehend die Erziehungsberechtigten.

Art. 11 *Freizeitaktivitäten*

Wenn Schulpflichtige die Schulanlagen ausserhalb der Schulzeit nutzen, unterstehen sie dieser Disziplinarordnung sowie dem Benutzungsreglement für die Schulanlagen.

III. DISZIPLINARSTRAFEN

Art. 12 *Strafen*

Verstösse

Verstösse gegen diese Disziplinarordnung sowie jedes ungehörige Verhalten der Schülerinnen und Schüler in- und ausserhalb der Schule werden in leichten Fällen (Verweis, Arbeitsleistung, Schularrest) durch die Lehrerschaft oder die Schulleitung, in schweren Fällen (Busse) durch die Schulkommission bestraft.

Verweis

Der Verweis ist dann angezeigt, wenn das Verschulden unter Berücksichtigung aller Umstände leicht ist und Strafempfindlichkeit, Einsicht und Reue einen einfachen Verweis als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Arbeitsleistung

Die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung gibt Gelegenheit, die Tat durch eine aktive und wenn möglich positive Tätigkeit wieder gutzumachen.

Schularrest

Der Schularrest ist auf maximal sechs Halbtage beschränkt. Schularrest kommt dann zur Anwendung, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht willig ist, zur Arbeitsleistung zu erscheinen.

Busse

Bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht kann den Erziehungsberechtigten eine angemessene Geldstrafe bis Fr. 1'000.- auferlegt werden.

Art. 13 Kompetenzen

Die Lehrperson oder die Schulleitung kann einen schriftlichen oder mündlichen Verweis, Arbeitsleistung und Arrest verfügen (Lehrperson ein Halbtag, Schulleitung sechs Halbtage).

Art. 14 Feststellung des Sachverhaltes und rechtliches Gehör

Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Die Schülerin oder der Schüler ist anzuhören.

In Fällen, in denen Arrest von mehr als einem Halbtag oder eine besondere Arbeit unter Aufsicht möglich sind, sind vor dem Entscheid auch die Erziehungsberechtigten anzuhören.

Art. 15 Weiterzug

Disziplinarentscheide der Lehrperson können an die Schulleitung, solche der Schulleitung an die Schulkommission weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig. Der Entscheid wird schriftlich und begründet mitgeteilt.

Entscheide, die die Schulkommission in erster Instanz fällt, können an das kantonale Erziehungsdepartement weitergezogen werden.

Art. 16 Anzeige

Schulbehörde, Schulleitung und Lehrpersonen sind berechtigt und je nach Schwere des Falles verpflichtet, bei der Polizei Anzeige zu erstatten oder die Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Disziplinarordnung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Schule Rhäzüns

Schulkommissionspräsidentin


Jovita Brändli

Rhäzüns, 27. September 2021